



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Geschichte des Börsenspiels in Paris.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

zu Grunde gingen, belehrt uns darüber, daß der unglückliche Ausgang der bocker Haide-Meliorations-Genossenschaft kein vereinzelter Fall ist, sondern unter einem allgemeinen Gesichtspunkt betrachtet werden muß. Zu dieser Betrachtung werden übrigens nicht nur die Lassalleaner eingeladen, sondern auch jene Publicisten der Nordd. Allgemeinen Zeitung, welche das Spiel mit socialistischen Ideen nicht lassen können, und immer noch in alten, ausgetretenen Schuhen des Ministeriums knarren, — nicht zu Ehre und Ruhm des Grafen Bismarck. Die Volksvertretung aber wird die Pflicht haben, vor Allem der Fortführung des bocker Unternehmens jede Art von Beihilfe zu versagen und auf sofortige Abwicklung desselben zu dringen.

Zur Geschichte des Börsenspiels in Paris.

Die Corporation der Börsenagenten von Paris ist auf sechszig Mitglieder bestimmt. Sie allein haben das Recht, die Geschäfte mit französischen und ausländischen Staatspapieren und den Actien von Handels- oder Finanzgesellschaften, die am Parquet notirt sind, sowie mit Wechseln und Privateffecten zu vermitteln. Sie machen gemeinschaftlich mit den Waarenmäklern die Geschäfte in Gold- und Silbermünzen, haben aber ausschließlich das Recht, deren Cours, sowie den Cours der Staatspapiere und der Wechsel zu constatiren. Der Börsenagent in Paris muß eine Caution leisten, die 125,000 Frcs. beträgt; er ist für die Ueberlieferung und Bezahlung dessen verantwortlich, was er verkauft oder gekauft hat; er garantirt auf 5 Jahr die Giltigkeit der Uebertragungsurkunden von Renten und Bankactien, insofern es sich um die Identität des Eigenthümers, die Richtigkeit seiner Unterschrift und der Urkunden zc. handelt; er muß endlich denjenigen seiner Kunden, die nicht gekannt sein wollen, unverbrüchliches Geheimniß bewahren; seine Caution verfällt den Gläubigern, gegen die er sich innerhalb seiner Verantwortlichkeit vergangen hat.

Der Börsenagent darf in keinem Falle und unter keinem Vorwande für seine eigene Rechnung Handels- oder Banknotenoperationen machen und sich weder direct noch indirect an einem Handelsunternehmen betheiligen. Handelt er dagegen, so wird er abgesetzt und hat 3000 Frc. Geldbuße zu erlegen; im Falle eines Fallissements tritt die Strafe der Zwangsarbeit ein. Auch

ist es verboten, Geschäfte zu besorgen, wenn der Auftraggeber nicht die entsprechende Summe dem Agenten zum Voraus eingehändigt hat. Schon die Börsenordnung von 1724 bestimmte, daß diejenigen, welche öffentliche Effecten kaufen wollten, das Geld oder die Effecten dem Börsenagenten vor der Börsenstunde einhändigen mußten. Der Gesetzgeber glaubte damit das Spiel beschränken zu können.

Die Börsenpolizei gehört in Paris dem Polizeipräsidenten; kein Militär darf im Innern der Börse Functionen ausüben. Sie ist allen Bürgern und Fremden geöffnet, den Frauen aber bereits durch ein Edict vom J. 1724 verboten, und kein Gesetz hat bis jetzt dieses Verbot aufgehoben. Die Zahl der Börsenagenten in Frankreich ist durch eine Ordonanz bestimmt; sie haben das Recht, wie die Notare und Anwälte, ihre Nachfolger der Regierung vorzuschlagen; diese Präsentation geschieht zu einem vereinbarten Preise und zum Vortheil des Abgebers.

In den letzten Jahren der Restauration wurden die Stellen der Börsenagenten zu Paris schon mit 400,000 Frcs. bezahlt. Am Ende der Regierung Louis Philipps erreichten sie den Preis von 950,000 Frc.; seit dem zweiten Kaiserreich ist derselbe auf 1,800,000 Frc. gestiegen. In der Regel hat eine Stelle mehrere Theilhaber, die je nach Verhältniß mit dem Namen: Viertel-, Achtel- und Sechzehntelagenten bezeichnet werden. Der Hauptagent ist häufig von fünf oder sechs Associés — Commanditaires — umgeben, deren manche ihren Antheil kauften, um mit größerer Sicherheit speculiren zu können. — Das Syndicat der Börsenagenten besteht aus sieben Personen, die jährlich mit Stimmenmehrheit gewählt werden und die Interessen der Körperschaft vertreten. Trotz der riesigen Zunahme des Verkehrs ist die Zahl der Börsenagenten immer dieselbe geblieben, es sind heute wie im Jahre 1724 nur Sechszig.

Während der letzten neun Monate des Jahres 1852 war das Zuströmen der Speculanten so stark, daß diese Zahl nicht ausreichte, um nur die gegen baare Zahlung eingegangenen Aufträge ausführen zu können. Es war der Anfang des zweiten Kaiserreiches. Fould war in jenen Tagen Finanzminister der Republik, zugleich Bankier und Hauptfinancier des Prinz-Präsidenten. Achilles Fould, Benedict Fould, Emil und Isaac Pereire, Morny, Hausmann und Persigny, all' die wichtigen Anhänger des napoleonischen Staatsstreiches standen am Spieltische. Die Kunst, über Nacht reich zu werden war in jenen Tagen die Hälfte aller Staatsweisheit. Am 18. November 1852 wurde der Crédit Mobilier durch ein Decret des Prinz-Präsidenten errichtet. Benedict Fould, seit 1856 verstorben, wurde neben Isaac Pereire Präsident der Anstalt, welche Hand in Hand mit dem Finanzminister,

mit Morny und Genossen, arbeiteten. Der Anstalt mit einem Actiencapital von 60 Mill. Fr. wurde eine Papieraussgabe von 600 Mill. Fr. gestattet. Die 3procentige Rente, schon auf 70 Proc. getrieben, wurde auf 86 hinaufgeschwindelt, sowie die Actien der Südbahn von 400 auf 800, Bankactien von 2000 auf mehr als 4000. Die Besitzer und Genossen dieser ungeheuren Macht, welche nach Belieben die Hausse und Baïsse machten und die Roulette mit vollkommener Sicherheit leiteten, erwarben ungeheure Privatreichthümer. Eine ungewisse Nachricht von dem Place Vendome trieb die Actien des Credit Mobilier binnen zwei Tagen von 1200 auf 1800, und eine Berichtigung von derselben Stelle führte sie sofort wieder unter 1100 zurück. So wurde Jahre hindurch gespielt — heute gilt die Gesellschaft für bankerott.

Das Minimum der Gebühren der Börsenagenten beträgt seit dem 21. Januar 1856 theils ein Viertel, theils ein Achtel Procent. Es ist begreiflich, wenn die Gebühren den Minimalatz gewöhnlich überschreiten, denn der höchste Satz ist nicht bestimmt. Die Masse der Börsengeschäfte ist überhaupt dermaßen angewachsen, daß die Gesamtsomme der Gebühren durch die Agentur selbst auf jährlich Achtzig Millionen angegeben wird. Vertheilt man diese Summe auf sechszig Beamte, so kommt auf Jeden bloß an Gebühren $1\frac{1}{3}$ Million. In Wirklichkeit steigt der Gewinn aber auf das Fünffache. Bei so bedeutenden Mitteln ist es schwer den Versuchungen zu widerstehen, welche sich täglich zum unerlaubten Verdienst darbieten. Gesezt, es hat ein Agent den Auftrag, gewisse Actien für den Einen zu kaufen und für den Anderen zu verkaufen, und der Cours schwankt an diesem Tage zwischen 4000 und 4020; da es alter Brauch ist, daß der Verkäufer den geringsten Tagespreis erhält, der Käufer aber den höchsten entrichten muß, so steht außer Frage, wem die Differenz zufällt. Wie maßlos verderblich das Börsenspiel selbst für diese Eingeweiheten wird, kann man aus folgender Notiz entnehmen, den Coiffinières im Jahr 1825 schrieb:

„Von 121 Börsenagenten haben binnen 22 Jahren Vier sich selbst umgebracht, 61 fallirt, indem sie ihren Gläubigern einen beträchtlichen Verlust zufügten, oder ihr Amt aufgegeben, indem sie theils ganz zu Grunde gerichtet, theils im Vermögen herabgekommen waren.“

Die 80 Millionen Francen, welche die Börsenagenten jährlich einnehmen, ergeben bei einem Maximalatz von $\frac{1}{4}$ Procent einen Börsenumsatz von 32 Milliarden, mithin dreimal so viel als die jährliche Production von ganz Frankreich beträgt. Außer den amtlichen Agenten gibt es aber noch eine Menge Comissions- und Winkelmakler, die bei den Börsenoperationen als Vermittler dienen, so daß man die jährlichen Käufe und Verkäufe, deren Markt der Börsentempel in Paris ist, mindestens auf 60 bis 80 Milliarden schätzt.

Rechnet man die Civilisten von Frankreich, England, Oestreich und Preußen zusammen, so ergeben sich erst 68 Millionen Francs, mithin 12 Millionen weniger, als die Diener des Bösenpiels in der französischen Hauptstadt allein an legalen Gebühren beziehen. Nimmt man den sonstigen Gewinn der Börsenagenten, der auf das Vierfache der angegebenen Summe geschätzt wird, so haben die Spieler bloß an Sensal- und sonstigen officiellen und nicht officiellen Gebühren jährlich gegen 350 Millionen Francs zu bezahlen, — mehr als fast die ganze französische Armee kostet. — Dann erst kommt der Gewinn der Speculanten und Spieler an die Reihe! — Das traurige Ende vieler Börsenagenten wird von zahlreichen Börsenspielern getheilt. Wer wüßte nicht, daß ein Glied der Familie Mirès seinem Leben mit einer Kugel ein Ende machte, der Bankier Thureehffen beladen mit dem Rest seiner Schätze über den Ocean flüchtete, Baron B. . . . mit der Anklage der Fälschung in der Hand von dem nördlichen Thurm de Notre Dame auf das Pflaster herabsprang, nachdem er seine letzten 20 Centimes dem Wächter gegeben hatte. Das Börsenspiel forderte diese Opfer, aber nur die Opfer, die in gewisser Beziehung Gelat machen, gelangen in die Deffentlichkeit.

Von diesem wilden Strudel einer leidenschaftlichen Speculation und Gewinnsucht haben selbst französische Geistliche sich nicht fern zu halten gewußt. . . . Ein Geistlicher in Paris trug kein Bedenken, zu Anfang des Jahres 1857 eine Aktiengesellschaft gründen zu wollen, welche sich die Kirche Saint Eugenie nutzbar machen und ihren Ertrag ausbeuten sollte. Man denke sich solche Actien unter den Auspicien eines Bankiers, dem Spiele an der Börse hingegeben! Das Einschreiten des Erzbischofs machte dem Scandal ein Ende, aber der ingenieuße Abbé fand bald Nachfolger. Unter Mittheilung sämmtlicher zur Sache gehöriger Aktenstücke brachte die „Independance belge“ folgende Notiz: Die Jesuiten bauen in Paris eine Kirche, und da sie kein Geld haben, hat ein Pater, Lesèvre, den geistreichen Einfall gehabt: — — sich selbst als Gewinn in die Lotterie zu setzen. Diese Lotterie ist nur für Damen, ein Billet kostet 100 Francs. Wer das Loos gewinnt, erhält den Pater Lesèvre während drei Tagen zum Predigen, Messelernen u. s. w. Die Lotteriebilletts fanden raschen Absatz!

An vergeßlichen Versuchen, das Börsenspiel einzuschränken, ist die Geschichte Frankreichs reich. Eines wirklichen Erfolgs hatte sich eigentlich nur der Nationalconvent zu rühmen; er ließ nämlich die Börse ganz schließen. Erst am 6. Florial des Jahres III. (1795) geschah die Wiedereröffnung; am 30. August 1795 erließ der Convent aber schon folgende Bestimmung: In Anbetracht dessen, daß die Börsengeschäfte nur noch ein Prämienspiel sind, wo jeder verkauft, was er nicht hat, und kauft, was er nicht nehmen

will, und daß man überall Handelsleute findet, nirgends aber Handel, ist es bei strengen Strafen verboten, Waaren oder Effecten zu verkaufen, deren Eigenthümer man im Augenblick des Umsatzes nicht war. — Die Strafe war in der That streng; sie bestand in zweijährigem Zuchthaus, öffentlicher Ausstellung am Schandpfahl und mit der Inschrift: „Agoteur“ und der Vermögensconfiscation. Ein anderer Beschluß vom 2. Februar 1796 befaß, daß jeder von einem Börsenagenten oder einem Makler abgeschlossene Kauf laut aufgerufen und von dem Ausrufer unter Beifügung des Namens und des Wohnortes des Verkäufers, so wie des Depositärs der Effecten registriert werden solle, damit die Polizeibehörde von der Existenz der verkauften Gegenstände sich überzeugen könne. Dieselbe Verordnung erlaubte den Zutritt der Börse nur den gesetzlich ernannten Börsenagenten und Waarenmählern, sowie den Bankiers und Geschäftsleuten, die durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Behörde bescheinigen konnten, daß sie ein Bankierhaus in Frankreich besäßen oder Handel trieben.

Die Gesetzgebung unterlag, nachdem die Strenge des Terrorismus aufgehört hatte, indessen schon bald in ihrem Kampfe wider das Börsenspiel, und des Haders müde, hob sie im Jahr 1802 die Verpflichtung auf Verkäufer und Käufer zu bezeichnen. Dadurch wurde die Börse allen Bürgern und ebenso den Fremden geöffnet und zugleich auf die Einhaltung der Bestimmung verzichtet, nach welcher das Eigenthumsrecht der verkauften oder ausgetauschten Gegenstände bewiesen werden sollte. Die einzige Bestimmung, daß kein Geschäft in Effecten außerhalb des dazu bestimmten Locals und der dazu angeordneten Stunden geschehen dürfe, hat sich von 1724 bis auf unsere Zeit erhalten. Seit dem ersten Januar 1857 erhebt die Gemeindebehörde von Paris an der Börse eine Eintrittsabgabe, die einen Franken für jede Person und 50 Cents täglich im Abonnement beträgt. Das Börsenspiel ist seitdem und namentlich durch den Vorschub, den das zweite Kaiserreich ihm leistete, zu einer Nationalbeschäftigung der höheren Stände geworden, leider aber nicht auf diese beschränkt geblieben.